



## **Niederschrift**

**über die**

### **4. Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten des Landkreises Erlangen-Höchstadt**

**Sitzungstermin:** Dienstag, den 26.01.2016

**Sitzungsbeginn:** 09:00 Uhr

**Sitzungsende:** 10:45 Uhr

**Ort, Raum:** Sitzungssaal des Landratsamtes in Erlangen

## Anwesend sind:

### **Landrat**

Alexander Tritthart

### **CSU-Fraktion**

Kreisrat Alexander Schulz

(als Vertreter für Kreisrat Waldemar Kleetz)

Kreisrätin Heidemarie Löb

Kreisrat Reinhard Nagengast

Kreisrat Bernhard Schwab

Kreisrätin Doris Wüstner

### **SPD-Fraktion**

Kreisrätin Rosemarie Schmitt

Kreisrätin Barbara Stark-Irlinger

### **FW-Fraktion**

Kreisrat Ludwig Wahl

Kreisrat Dr. Manfred Welker

Kreisrätin Irene Häusler

(als Vertreterin für Kreisrat Joachim Wersal)

### **Fraktion B90/Grüne**

Kreisrätin Astrid Marschall

Kreisrätin Retta Müller-Schimmel

### **FDP-Fraktion**

Kreisrat Michael Dassler

### **Gäste/Sachverständige**

Kreisrat Walter Nussel

(nicht Mitglied des Ausschusses für soziale Angelegenheiten;  
bis 10:32 Uhr, während TOP II)

Claudia Wolter

(Gleichstellungsbeauftragte)

Pfarrer Wilfried Lechner-Schmidt

(Evangelisch-Lutherische Kirche)

Dekan Josef Dobeneck

(Katholische Kirche)

Valentin Schaub

(VdK - Kreisverband Erlangen-Höchstadt e.V.;

Fred Schäfer

bis 09:54 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung)

(Diakonisches Werk Bamberg-Forchheim e.V.;

bis 09:54 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung)

Heike Ruopp

(Jobcenter Erlangen-Höchstadt)

### **Verwaltung**

Verwaltungsamtsrat Marcus Schlemmer

Oberregierungsrätin Anne-Marie Müller

Verwaltungsamtsrat Dietmar Pimpl

Beschäftigter Friedrich Schlegel

(während TOP I/3)

Beschäftigte Dorothea Ackermann

Verwaltungsrat Norbert Ratzke

### **Schriftführerin**

Verwaltungsoberssekretärin Paulina Lettenmeier

## Nicht anwesend sind:

### **SPD-Fraktion**

Kreisrat Konrad Eitel

### **Gäste/Sachverständige**

Sabine Hornung

(Diakonisches Werk Erlangen e.V.)

Verena Kubin

(Caritasverband für die Stadt Erlangen und den

Landkreis Erlangen-Höchstadt e.V.)

Hermann Sandner

(Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Erlangen-Höchstadt e.V.)

Beate Ulonska

(Bayerisches Rotes Kreuz - Kreisverband Erlangen-Höchstadt)

Gisela Niclas

(Der PARITÄTische Bayern e.V. - Bezirksverband Mittelfranken)

Josef Hennemann

(Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt (West) e.V.)

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Anträge auf Kreiszuschüsse; Diakonisches Werk Erlangen e.V. für die Asylsozialberatung.
2. Rückforderung von Fördermitteln; Diakonieverein Eckental e.V.
3. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.01.2016; Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug.

### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

.....

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 15.01.2016; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

## **I. Öffentliche Sitzung**

Vor Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung schlägt Landrat Tritthart vor, diese um den Punkt

### **4. „Antrag von Kreisrat Eitel vom 19.01.2016; Bericht über die Entwicklung und die Perspektiven der Flüchtlingsbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt“**

zu ergänzen. Der Antrag sei gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse verspätet eingegangen, jedoch handle es sich um eine dringliche Thematik.

Die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten zeigen sich mit der Erweiterung einverstanden.

#### **1. Anträge auf Kreiszuschüsse; Diakonisches Werk Erlangen e.V. für die Asylsozialberatung:**

Den Mitgliedern des Ausschusses für soziale Angelegenheiten ist zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zugegangen.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit restlicher Haushaltsmittel erhält das Diakonische Werk Erlangen e.V. zu den Sachkosten für die Asylsozialberatung im Haushaltsjahr 2015 einen Sachkostenzuschuss in Höhe von bis zu 500 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 vor Abschluss des Haushaltsjahres 2015 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2015 hinaus.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

#### **2. Rückforderung von Fördermitteln; Diakonieverein Eckental e.V.:**

Die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten, die als Anlage beigefügt ist.

Landrat Tritthart weist darauf hin, dass den Bescheiden des Landratsamtes aus dem Jahr 1999 eine eindeutige Regelung gemäß den damals geltenden Förderrichtlinien zu entnehmen ist. Demnach seien die geförderten Plätze mindestens 30 Jahre ab Fertigstellung für die Zwecke der Altenpflege zu nutzen. Bei einem Nutzungsende vor Ablauf der Bindungsfrist sei für jedes vollendete Kalenderjahr ab dem Förderjahr 1/30 des Zuschusses je nicht mehr genutzten Pflegeplatz zurückzuzahlen. Nach Mitteilung des Diakonievereines Eckental e.V. stehe das Objekt seit Anfang März 2015 leer und sei zwischenzeitlich an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern zur Flüchtlingsunterbringung verkauft worden. Dem Grunde nach stelle diese Rückforderung von Fördermitteln eine Verwaltungshandlung dar, die aufgrund der Bescheide geregelt sei. Nachdem der Diakonieverein Eckental e.V. jedoch gebeten habe, entsprechend dem Vorgehen der Regierung von Mittelfranken von einer 25-jährigen Bindungsfrist auszugehen und der Landkreis dadurch auf knapp 35.000 € verzichten würde, habe man sich für

eine Gremiumsbehandlung entschieden.

Im Rahmen einer kurzen Aussprache beantragt Kreisrätin Marschall, der Handhabung der Regierung von Mittelfranken zu folgen und die Bindungsfrist auf 25 Jahre zu verkürzen.

Dieser Antrag wird mit 2:12 Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst im Weiteren folgenden Beschluss:

Die Rückforderung der Förderzuschüsse erfolgt für beide Bescheide (entsprechend dem Berechnungsmodell der Regierung von Mittelfranken, allerdings ausgehend von 30 Jahren Bindungsfrist) in folgender Höhe:

- Stationäre Pflegeplätze: 126.544,75 €
- Tagespflegeplätze: 62.582,39 €

Die Verzinsung erfolgt erstmalig ausgehend vom Erlass der Widerrufsbescheide und beginnt frühestens vier Wochen nach Bestandskraft eben jenes Bescheides.

**Abstimmung:** mehrheitlich beschlossen **Ja: 12 Nein: 2 Anwesend: 14**

**3. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.01.2016; Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug:**

An die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Tischvorlage verteilt, welche von Landrat Tritthart nochmals zusammengefasst wird.

Dabei schlägt er vor, im Vorfeld einer Gremiumsentscheidung mit den für die Asylsozialberatung im Landkreis zuständigen Wohlfahrtsverbänden und den ehrenamtlichen Helferkreisen Gespräche zu führen und ein Konzept für den möglichen Einsatz von Freiwilligen im Bereich der Flüchtlingshilfe zu erarbeiten.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit den für die Asylsozialberatung im Landkreis zuständigen Wohlfahrtsverbänden und den Vertreter/-innen der ehrenamtlichen Helferkreise ein Konzept für den Einsatz von Freiwilligen gemäß Bundesfreiwilligendienstgesetz im Landkreis zu entwickeln.

Die Verwaltung wird die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten zur Beschlussfassung über das weitere Vorgehen unterbreiten.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen **Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

**4. Antrag von Kreisrat Eitel vom 19.01.2016; Bericht über die Entwicklung und die Perspektiven der Flüchtlingsbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt:**

Den Mitgliedern des Ausschusses für soziale Angelegenheiten wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Tischvorlage zur Verfügung gestellt, mit der die von Kreisrat Eitel gestellten Fragen ausführlich beantwortet wurden. Auf die beiliegende

Anlage wird verwiesen.

Landrat Tritthart zeigt sich erstaunt über den Antrag von Kreisrat Eitel sowie den entsprechenden Artikel des Fränkischen Tages in der Ausgabe vom 22.01.2016 und macht deutlich, dass der Ausschuss für soziale Angelegenheiten sowie der Kreistag seit Beginn der Flüchtlingsproblematik regelmäßig und mit größtmöglicher Transparenz über den Sachstand informiert werden. Die Unterbringung und Betreuung stelle für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar, es herrsche hier seit Monaten eine gewisse Notsituation. Trotz der Belastung arbeite man mit Nachdruck und zu jeder Zeit an zufriedenstellenden und menschenwürdigen Lösungen. Sollten die Prognosen stimmen, müsse mit noch höheren Zugangszahlen und einer Verschärfung der Situation gerechnet werden.

Es schließt sich eine ausführliche Aussprache an, in der sich die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten gemäß § 37 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse einverstanden zeigen, dass Kreisrat und Landtagsabgeordneten Nussel, der diesem Ausschuss nicht als Mitglied angehört, ein Rederecht eingeräumt wird.

Aus der Mitte des Gremiums wird fraktionsübergreifend die gute Arbeit der Verwaltung unter den gegebenen Umständen ausdrücklich hervorgehoben. Kreisrat Nussel erklärt, derartige Aussagen, wie dem Artikel des Fränkischen Tages zu entnehmen, erwecken in der Öffentlichkeit einen falschen Eindruck. Erlangen-Höchstadt stehe hinsichtlich der Bewältigung der Problematik und der entsprechenden verwaltungsmäßigen Abwicklung an der Spitze der bayerischen Landkreise.

Landrat Tritthart berichtet, dass bezüglich der Fragen nach der Entwicklung der Asylsozialarbeit und dem Stand der Migrationsberatung Vertreter der zuständigen Wohlfahrtsverbände zu dieser Sitzung eingeladen wurden. Anwesend sei bedauerlicherweise nur Herr Schäfer, Leiter der Sozialen Dienste des Diakonischen Werkes Bamberg-Forchheim e.V. Frau Helm von der Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Erlangen-Höchstadt e.V. werde man zur nächsten Sitzung nochmals einladen.

Im weiteren Verlauf beantwortet Beschäftigte Ackermann auf Nachfragen verschiedene Detailfragen. Zudem sagt Landrat Tritthart zu, bei Herrn Wirsching, dem Leiter des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Herzogenaurach-Höchstadt, anzufragen, ob für die Abhaltung der Deutschunterrichte ein Raum an der Berufsschule in Herzogenaurach genutzt werden kann.

Herr Schäfer erläutert abschließend die Asylsozialarbeit an der Gemeinschaftsunterkunft Lappacher Weg in Höchststadt a. d. Aisch und der dezentralen Unterkunft in Gremsdorf.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten nimmt die Informationen zur Kenntnis.

## **II. Nichtöffentliche Sitzung**

.....

Erlangen, 27.01.2016

Alexander Tritthart  
Landrat

Paulina Lettenmeier  
Verwaltungsobersekretärin



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG42/063/2016

Sachgebiet: SG 42 - Soziales	Datum: 15.01.2016
Bearbeitung: Paul Farschon	AZ: 42 4011

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für soziale Angelegenheiten	26.01.2016	öffentliche Sitzung

### Rückforderung von Fördermitteln; Diakonieverein Eckental e.V.

#### Anlagen:

- 1 Schreiben des Diakonievereins Eckental e.V. vom 14.12.2015
- 1 Bescheid vom 07.04.1999
- 1 Bescheid vom 01.06.1999

#### I. Sachverhalt:

##### 1. Hintergrund

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt hatte mit Bescheid vom 07.04.1999 für die Schaffung von 6 Plätzen der Tagespflege im Pflegeheim des Diakonievereins Eckental einen Zuschuss auf Grundlage des AGPflegeVG i.H.v. 110.439,05 Euro (216.000 DM) bewilligt. Die Neuschaffung der Tagespflegeplätze wurde auch mit Fördermitteln des Freistaates Bayern bezuschusst. Die 6 Tagespflegeplätze waren am 03.03.2003 bezugsfertig.

Mit Bescheid vom 01.06.1999 wurde zudem die Neuschaffung von 22 vollstationären Pflegeplätzen mit anteilig 253.089,49 Euro (495.000 DM) gefördert. Ein Zuschuss in gleicher Höhe wurde vom Markt Eckental gewährt. Die Neuschaffung der vollstationären Plätze wurde auch mit Fördermitteln des Freistaates Bayern bezuschusst. Die 22 vollstationären Plätze waren am 08.05.2000 bezugsfertig.

In den Bescheiden des Landkreises wurde gemäß den damals geltenden Förderrichtlinien die Verpflichtung aufgenommen, die geförderten Plätze mindestens 30 Jahre ab Fertigstellung zum Zweck der Altenpflege zu nutzen. Folgende Formulierungen finden sich in den beigefügten Bescheiden: „Die geförderten Plätze sind mindestens 30 Jahre ab Fertigstellung für die Zwecke der Altenpflege zu nutzen. (...) Wird die Nutzung vor Ablauf der 30-jährigen Bindungsfrist beendet, so ist für jedes vollendete Kalenderjahr ab dem Förderjahr 1/30 des Zuschusses je nicht mehr genutzten Pflegeplatz zurückzuzahlen.“ Eine Nutzungsänderung der geförderten Plätze muss dem Landkreis mindestens 3 Monate vorher angezeigt werden.

Nach Mitteilung des Diakonievereins Eckental vom 02.10.2015 steht das Diakonische Zentrum in der Bismarckstraße 20, Eckental, seit dem 08.03.2015 leer. Das Objekt wurde der Regierung von Mittelfranken zur Flüchtlingsunterbringung angeboten. Eine Nutzung entsprechend der Zweckbindung ist damit seit März 2015 nicht mehr gegeben und auch

nicht mehr angedacht.

## **2. Bewertung der Verwaltung**

Nach Abstimmung mit dem Kreisrechnungsprüfer hält die Verwaltung folgendes Vorgehen für sachgerecht:

Der Landkreis ist gemäß den zwingenden Regelungen in den Bewilligungsbescheiden dem Grunde nach zur anteiligen Rückforderung der für einen Zeitraum von 30 Jahren zweckgebunden bewilligten Zuschüsse verpflichtet. Auch die Regierung von Mittelfranken hat bereits Rückforderungsbescheide erlassen.

Für die Berechnung der Höhe des Rückforderungsbetrages ist von Bedeutung, von welcher Dauer der Bindungsfrist ausgegangen wird (dazu a), wann ihr Lauf beginnt (dazu b) und wie sich der Rückforderungszeitraum berechnet (dazu c).

### a) Dauer der Bindungsfrist

Bei der Berechnung des Rückforderungsbetrages ist von einer Bindungsfrist von 30 Jahren auszugehen. Der Wortlaut der Bewilligungsbescheide des Landkreises ist insoweit eindeutig.

Die Verwaltung hält es nicht für angezeigt, entsprechend dem Vorgehen der Regierung von Mittelfranken nur noch von einer Bindungsfrist von 25 Jahre, wie sie die aktuellen Förderrichtlinien vorsehen, auszugehen. Einerseits ist der Landkreis nicht an die Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung gebunden, welche die Rechtsgrundlage für die Förderung der Regierung darstellt und andererseits liegt der Verkürzung durch die Regierung eine entsprechende Vorgabe des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zugrunde. Die dadurch entstehenden Änderungen im Bereich des staatlichen Förderwesens führen nicht zu einer zwingenden Anpassung der Förderung des Landkreises, da dieser als kommunaler Fördergeber tätig wurde. Weiterhin ist zu beachten, dass durch die Verkürzung der Frist ein Bezugsfall für künftige Fälle geschaffen werden könnte und gleichzeitig dem Landkreis Gelder in nicht unbedeutender Höhe entgehen würden.

Der entsprechenden Bitte des Diakonievereins, hier wie die Regierung von Mittelfranken vorzugehen, sollte daher aus Verwaltungssicht nicht entsprochen werden.

### b) Beginn des Laufes der Bindungsfrist

Die dreißigjährige Bindungsfrist beginnt gemäß den Bescheiden mit der „Fertigstellung“ zu laufen.

„Zugunsten“ des Diakonievereins werden die „Fertigstellung“ und damit der Beginn der dreißigjährigen Bindungsfrist mit der Bezugsfertigkeit angenommen. Dass die tatsächliche Nutzungsaufnahme im Falle der Tagespflege wohl erst rund drei Jahre später erfolgte, ist unerheblich. Dies erscheint in Anbetracht des Förderzweckes und des Gesamtzusammenhanges sachgerecht und wird auch durch den Wortlaut der damaligen Förderrichtlinie gestützt.

### c) Berechnung des Rückforderungszeitraums

Maßgeblich für die Berechnung des Zeitraums, für den zurückgefordert wird, ist die Auslegung der in den Bescheiden verwendeten, vom Wortsinn her nicht eindeutigen Begrifflichkeit „für jedes vollendete Kalenderjahr ab dem Förderjahr“.

Zunächst ist davon auszugehen, dass mit „Förderjahr“ das Jahr des Bescheidserlasses

gemeint ist und dass entsprechend dem Sinn der Zweckbindung für die Rückforderung die fehlenden vollen Jahre bis zum Ende der dreißigjährigen Bindungsfrist maßgeblich ist.

#### d) Berechnung der Rückforderungssumme für die vollstationäre Pflege

Davon ausgehend ergibt sich für die vollstationäre Pflege folgende Berechnung:

Bescheid: vom 01.06.1999  
Summe: 253.089,49 €  
Eröffnung: 08.05.2000  
Ende der Nutzung: 08.03.2015

Bindung:	30 Jahre
Nutzungsjahre:	14 Jahre
fehlende volle Nutzungsjahre:	15 Jahre
fehlender Anteil:	50 %
Rückzahlung:	126.544,74 €

Vergleichsbetrachtung: Bei Zugrundelegung einer Bindungsfrist von nur 25 Jahren würde sich ein Rückforderungsbetrag von 101.235,80 € ergeben.

#### e) Berechnung der Rückforderungssumme für die Tagespflege

Für die Tagespflege ergibt sich folgende Berechnung:

Bescheid: vom 07.04.1999  
Summe: 110.439,05 €  
Eröffnung: 03.03.2003  
Ende der Nutzung: 08.03.2015

Bindung:	30 Jahre
Nutzungsjahre:	12 Jahre
fehlende volle Nutzungsjahre:	17 Jahre
fehlender Anteil:	56,66 %
Rückzahlung:	62.582,13 €

Vergleichsbetrachtung: Bei Zugrundelegung einer Bindungsfrist von nur 25 Jahren würde sich ein Rückforderungsbetrag von 53.010,74 € ergeben.

#### f) Verzinsung

In den Bewilligungsbescheiden wurde für den Fall der Rückforderung von Fördermitteln festgelegt, dass die Rückforderungssumme bis zum Zahlungseingang mit jährlich 6 % zu verzinsen ist.

Eine Änderung der Nutzung hätte den beiden Bescheiden entsprechend drei Monate vorher angezeigt werden müssen. Ein entsprechendes Schreiben des Diakonievereins Eckental e.V., in welchem das Betriebsende ab dem 08.03.2015 mitgeteilt wurde, ging jedoch erst am 06.10.2015 ein. Aus Sicht der Verwaltung erschiene es rechtlich vertretbar, bereits ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Zinsen zu verlangen.

### g) Zusammenfassung

Die Verwaltung schlägt insgesamt Folgendes vor:

Die Rückforderung der Förderzuschüsse erfolgt für beide Bescheide (entsprechend dem Berechnungsmodell der Regierung von Mittelfranken, allerdings ausgehend von 30 Jahren Bindungsfrist) in folgender Höhe:

- stationäre Pflegeplätze: 126.544,74 €
- Tagespflegeplätze: 62.582,13 €

Die Verzinsung erfolgt erstmalig ausgehend vom Erlass des Widerrufsbescheides und beginnt frühestens vier Wochen nach Bestandskraft eben jenes Bescheides.

### **II. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Die Rückforderung der Förderzuschüsse erfolgt für beide Bescheide (entsprechend dem Berechnungsmodell der Regierung von Mittelfranken, allerdings ausgehend von 30 Jahren Bindungsfrist) in folgender Höhe:

- stationäre Pflegeplätze: 126.544,75 €
- Tagespflegeplätze: 62.582,39 €

Die Verzinsung erfolgt erstmalig ausgehend vom Erlass der Widerrufsbescheide und beginnt frühestens vier Wochen nach Bestandskraft eben jenes Bescheides.



Diakonieverein Eckental e.V. • Postfach 11 47 • D-90538 Eckental

Landratsamt  
Erlangen-Höchstadt  
Frau Dorle Ackermann

Durchwahl: (09126) 1869  
1. Vorsitzender Pfarrer Johannes Häselbarth

Eckental, 14.12.2015

### Fördermittelrückforderungen – AZ 42401

Sehr geehrte Frau Ackermann,

ich komme auf unser Telefonat zurück. Wie wir Ihnen mitgeteilt hatten, haben wir unser gefördertes Pflegeheim in Eckental-Forth an die evang. Landeskirche in Bayern verkauft. Daher kommt es zu Rückforderungen /-zahlungen der erhaltenen Fördermittel und Zuschüsse der beteiligten Fördermittelgeber.

Von der Regierung in Mittelfranken müssten Ihnen die dort erteilten Bescheide in Kopie zugegangen sein. Hier hat man ja den Förderzeitraum auf 25 Jahre verkürzt, da es hier gemeinsame Verfahrenshinweise des Bayer. Sozialministerium vom 17.11.2010 gibt. Wir würden uns freuen, wenn auch Sie diese Regelung anwenden könnten. In dem seinerzeitigen Bewilligungsbescheiden vom Landratsamt sind auch die entsprechenden Fundstellen für die Grundlage des Bescheides genannt. So sind auch unter Hinweise die gemeinsamen Verfahrenshinweise zur Durchführung des Landesplanes für Altenhilfe vom 29.11.1998 aufgeführt. Diese wurden im Bezug auf die Förderungsdauer dann auf die aktuelle Rechtslage von 25 Jahren angepasst. Eine Besonderheit im Bezug auf die Bescheide der Regierung zu Ihrem Bescheid ergibt sich noch bei der Aufgabe des Pflegeheimes. Hier stellt man bei Ihnen und der Gemeinde auf das Förderjahr 1999 ab. So dass sich daraus ein Jahr weniger als bei der Regierung ergibt.

Eine Bitte hätten wir noch, ob sich Ihr Rechnungsprüfer auch mit Ihrem Rechnungsprüfer für die Kommune Markt Eckental austauschen könnte. Wir haben von der Gemeinde Markt Eckental den Bescheid bekommen, dass zwar auf das Förderjahr 1999 abgestellt wurde aber die Regelung, der Hinweis des Sozialministeriums auf 25 Jahre Gesamtförderzeitraum zu verkürzen nicht angewandt wird.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn wir Ihren eigenen Rückforderungsbescheid bald bekommen könnten. So dass Sie die Löschungsbewilligung für die Grundschulden gegen Zahlung der offenen Forderung ans Notariat Dr. Balzer in Nürnberg weitergeben können. Es wäre gut, wenn die evang. Landeskirche in diesem Jahr noch den Kaufpreis bezahlen kann, so dass Nutzen und Lasten noch im Dezember übergehen können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

  
Diakonieverein Eckental e.V.

Herbert Sommerer

Kassier und Vorstandsmitglied (Tel. 09126/2572-25 in der Sparkasse Eschenau)

Anlage: Förderbescheid des  
Marktes Eckental

Bankverbindung:  
Sparkasse Erlangen, Konto-Nr. 7 001 899. (BLZ 763 500 00)

Anschrift:  
Bismarckstr. 20  
90542 Eckental

Diakonieverein Eckental e.V.

# Entwurf

## Landratsamt Erlangen-Höchstadt Dienststelle Höchstadt a.d. Aisch



Landratsamt Erlangen-Höchstadt - Postfach 1240 - 91312 Höchstadt a.d. Aisch  
Einschreiben

Diakonieverein Eckental e.V.  
z.Hd. des Vorsitzenden o.V.i.A.  
Bismarckstraße 20

90542 Eckental

Ihre Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
42 401

Zimmernummer  
Sachbearbeiter  
118 Herr Bäuerlein

Telefon (09193)  
20560

Höchstadt,  
07.04.99

Vollzug des AGPflegeVG durch Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Erlangen-Höchstadt;  
Neubau einer Tagespflegeeinrichtung mit 6 Plätzen in der Bismarckstraße 20, 90542 Eckental

Anlage: Förderrichtlinien

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erläßt folgenden

### Bewilligungsbescheid:

1. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt gewährt zur Neuschaffung der Tagespflegeeinrichtung des Diakonievereines Eckental e.V., Bismarckstraße 20, 90542 Eckental mit 6 Plätzen einen einmaligen Zuschuß in Höhe von 36.000,-- DM pro Platz, insgesamt einen Zuschuß von 216.000,-- DM.
2. Der Rückzahlungsanspruch des Landkreises ist durch Eintragung einer Grundschuld an nächstoffener Stelle in das Grundbuch, nebst 6 v. H. Zinsen, zu sichern.
3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf formlosen Antrag des Förderungsempfängers in 3 Raten, und zwar:
  - mit 75.600,-- DM (35 v.H.) frühestens nach Fertigstellung der Kellerdecke,
  - mit 118.800,--DM (55 v.H.) nach Fertigstellung der Sanitärinstallation und des Innenputzes, jedoch nicht vor Eintragung der Grundschuld. Ausreichend ist eine Bestätigung des Notars, daß die Bestellungsurkunde dem Grundbuchamt vorgelegt wurde mit der Erklärung, daß ihm keine Umstände bekannt sind, die der Eintragung der Grundschuld an der bedungenen Rangstelle entgegenstehen,

#### Hausanschrift

Schloßberg 10  
91315 Höchstadt a.d. Aisch  
Sprechzeiten  
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr  
zusätzl. Do 14.00 - 18.00 Uhr  
Kfz-Zulassung zusätzl.  
Mo - Mi 14.00 - 16.00 Uhr

#### Telefon

Dienststelle Höchstadt a.d. Aisch  
09193/20-0 Vermittlung oder  
09193/20 + Nebenstelle  
  
Landratsamt Erlangen  
09131/803-0 Vermittlung oder  
09131/803 + Nebenstelle

#### Telefax

Dienststelle Höchstadt  
09193/2 05 01  
  
Landratsamt Erlangen  
09131/80 31 01  
  
Telex 629 942 Ireh d

#### Bankverbindungen

Kreissparkasse Höchstadt Nr. 430 000 028 (BLZ 763 515 60)  
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Nr. 18 229 (BLZ 763 500 00)  
Raiffeisen-Volksbank Erlangen Nr. 205 (BLZ 763 600 33)  
Postbank Nürnberg Nr. 27463-850 (BLZ 760 100 85)

- mit 21.600,-- DM (10 v.H.) nach Bezugsfertigkeit, jedoch nicht vor Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung der Bestellsurkunde für die Grundschuld und eine Bestätigung des Einrichtungsträgers, daß das Bauvorhaben plangemäß durchgeführt, die Fördermittel der Stadt/des Landkreises zweckentsprechend verwendet wurden und die bestimmungsgemäße Belegung der Heimplätze sichergestellt ist.
4. Die geförderten Plätze sind mindestens 30 Jahre ab Fertigstellung für die Zwecke der Altenpflege zu nutzen.
  5. Der Landkreis ist berechtigt, diesen Bescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn
    - der Zuschuß nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet wird,
    - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden,
    - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
    - bei Inbetriebnahme kein Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen abgeschlossen wird oder ein solcher Vertrag entgültig gekündigt ist,
    - die Einrichtung den Qualitätsrichtlinien nicht (mehr) entspricht,
    - keine sachgerechte Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung ermöglicht wird
  6. Soweit der Bescheid widerrufen oder nach sonstigen Vorschriften zurückgenommen wird, ist der bis zu diesem Zeitpunkt ausgezahlte Zuschuß zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch ist vom Zeitpunkt des Widerrufs oder der Rücknahme dieses Bescheides an mit jährlich 6 v.H. zu verzinsen.
  7. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

### Gründe:

Der Diakoniverein Eckental e.V. beantragte beim Landkreis Erlangen-Höchstadt am 09.06.1998 die Förderung zur Schaffung von 6 Pflegeplätzen in einer teilstationären Einrichtung der Tagespflege in der Bismarckstraße 20, 90542 Eckental.

Das Landratsamt ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 6 AGPflegeVG i.V.m. § 27 Abs. 2 AVPflegeVG).

Nach dem Beschluß des Kreistages vom 22.09.1998 ist die beabsichtigte Maßnahme bedarfsgerecht und notwendig und in Höhe von 216.000,-- DM zu fördern.

Die Förderung errechnet sich aus den bedarfsnotwendigen 6 Tagespflegeplätzen. Für die Neubaumaßnahme ist nach den Förderrichtlinien des Landkreises vom 25.07.1997 ein Betrag von bis zu 36.000,-- DM je Pflegeplatz festzusetzen. Der Gesamtförderbetrag ist daher mit 216.000,-- DM festgesetzt worden.

Das Verfahren, die Zweckbindung, die Form der Förderung und die Regelung über die Auszahlung der Fördermittel sind in den Richtlinien vom 25.07.1997 geregelt. Diese Richtlinien werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt.

Dieser Bescheid betrifft lediglich die kommunale Förderung durch den Landkreis. Die Förderung durch den Freistaat Bayern ist einem gesondertem Bescheid der Regierung von Mittelfranken vorbehalten.

Mit dem Bauvorhaben darf erst nach Bewilligung der staatlichen Mittel begonnen werden. Ein vorzeitiger Baubeginn muß von der Regierung von Mittelfranken schriftlich genehmigt werden, ein Abdruck ist dem Landkreis vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen.

Soweit dieser Bescheid widerrufen oder nach sonstigen Vorschriften zurückgenommen wird, ist der bis zu diesem Zeitpunkt ausgezahlte Zuschuß zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch ist vom Zeitpunkt des Widerrufs oder der Rücknahme dieses Bescheides an mit jährlich 6 v.H. zu verzinsen.

Eine Abtretung oder Verpfändung des Anspruches auf Auszahlung des Zuschusses bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung des Landkreises.

Der Rückzahlungsanspruch des Landkreises ist im Grundbuch an nächstoffener Stelle durch Eintragung einer Grundschuld in Höhe von 216.000,- DM nebst 6 v. H. Zinsen jährlich zugunsten des Landkreises zu sichern.

Die geförderten Plätze sind mindestens 30 Jahre ab Fertigstellung für die Zwecke der Altenpflege zu nutzen.

Wird die Nutzung vor dem Ablauf der 30-jährigen Bindefrist beendet, so ist für jedes vollendete Kalenderjahr ab dem Förderjahr 1/30 des Zuschusses je nicht mehr genutzten Pflegeplatz zurückzuzahlen

Eine Nutzungsänderung der geförderten Plätze ist dem Landkreis mindesten 3 Monate vorher anzuzeigen, ebenso ein Wechsel der Trägerschaft der Einrichtung oder eine Veräußerung.

Der Landkreis kann die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel überprüfen. Wenn der Zuwendungsempfänger eine sachgerechte Überprüfung nicht ermöglicht oder die Überprüfung ergibt, daß die Fördermittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder erhebliche Abweichungen zum vorgelegten Finanzierungsplan bestehen, können die Fördermittel nach Nr. 11 der Richtlinien und Nummer 5 dieses Bescheides ganz oder teilweise zurückgefordert werden

Eine Nachfinanzierung der geförderten Maßnahme ist ausgeschlossen.

Die Pflegeeinrichtung erbringt ihre Leistungen nach dem SGB XI aufgrund eines mit den Pflegekassen abzuschließenden Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung nach den §§ 93 ff BSHG, die mit der Bezirksentgeltkommission Mittelfranken zu treffen ist. Dies ist bei der Inbetriebnahme der Einrichtung nachzuweisen.

Die Pflegeeinrichtung erfüllt die Qualitätsvorgaben des SGB XI und der einschlägigen Vereinbarungen hierzu. Sie entspricht insbesondere den Bestimmungen der „gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung einschließlich des Verfahrens zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI“.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Schloßberg 10, 91315 Höchststadt a.d. Aisch einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Landkreis Erlangen-Höchstadt) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Erläuterungen zu den Fundstellen:

Die im vorstehenden Bescheid verwendeten Abkürzungen und Fundstellen werden nachstehend erläutert:

SGB X	Sozialgesetzbuch X, Verwaltungsverfahren, vom 18. September 1980 (BGBl I S. 3015)*
SGB XI	Sozialgesetzbuch XI. Buch, Soziale Pflegeversicherung, vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014)*
AGPflegeVG	Gesetz zur Ausführung des XI. Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), Soziale Pflegeversicherung, vom 7. April 1995 (GVBl S. 153)*
AVPflegeVG	Verordnung zur Ausführung des XI. Buches, Sozialgesetzbuch (SGB XI), Soziale Pflegeversicherung, vom 10. Januar 1995 (GVBl S. 3)*
BSHG	Bundessozialhilfegesetz in der Neufassung vom 13. Februar 1976 (BGBl I S. 289)*
Hinweise	Hinweis der Bayer. Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 29. November 1996, Nr. II C 1-4735.0-002/96 und VI 4/7512/1/96
Richtlinien	Richtlinien zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 25.07.1997

\* in der derzeit gültigen Fassung

Krug  
Landrat

# Entwurf

## Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Dienststelle Höchstadt a.d. Aisch



Landratsamt Erlangen-Höchstadt · Postfach 1240 · 91312 Höchstadt a.d. Aisch

Gegen Empfangsbekanntnis

Diakonieverein Eckental e.V.  
z.Hd. des Vorsitzenden o.V.i.A.  
Bismarckstraße 20

90542 Eckental

Ihre Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
42 401

Zimmernummer  
Sachbearbeiter  
118 Herr Bäuerlein

Telefon (09193)  
20560

Höchstadt,  
01.06.99

Vollzug des AGPflegeVG durch Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Erlangen-Höchstadt;  
Neubau einer vollstationären Pflegeeinrichtung mit 22 Plätzen in der Bismarckstraße 20, 90542 Eckental

Anlage: Förderrichtlinien

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erläßt folgenden

### Bewilligungsbescheid:

1. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt gewährt zur Neuschaffung der vollstationären Pflegeeinrichtung des Diakonievereines Eckental e.V., Bismarckstraße 20, 90542 Eckental mit 22 Plätzen einen einmaligen Zuschuß in Höhe von 45.000,- DM pro Platz, insgesamt einen Zuschuß von 990.000,- DM, wobei nach Art. 9 AGPflegeVG der Markt Eckental für 11 Plätze den Zuschuß in Höhe von 495.000,- DM gewährt.
2. In diesem Bescheid werden nur die Voraussetzungen und Bedingungen über den Teilzuschuß des Landkreises von 495.000,- DM geregelt. Über den Anteil des Marktes Eckental wird von diesem eine öffentlich rechtliche Vereinbarung mit dem Diakonieverein getroffen.
3. Der Rückzahlungsanspruch des Landkreises ist durch Eintragung einer Grundschuld an nächstöffener Stelle in das Grundbuch nebst 6 v. H. Zinsen zu sichern.
4. Die Auszahlung des Zuschusses in Höhe von 495.000,- DM erfolgt auf formlosen Antrag des Förderungsempfängers in 3 Raten, und zwar:

#### Hausanschrift

Schloßberg 10  
91315 Höchstadt a.d. Aisch  
Sprechzeiten  
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr  
zusätzl. Do 14.00 - 18.00 Uhr  
Kfz-Zulassung zusätzl.  
Mo - Mi 14.00 - 16.00 Uhr

#### Telefon

Dienststelle Höchstadt a.d. Aisch  
09193/20-0 Vermittlung oder  
09193/20 + Nebenstelle  
  
Landratsamt Erlangen  
09131/803-0 Vermittlung oder  
09131/803 + Nebenstelle

#### Telefax

Dienststelle Höchstadt  
09193/2 05 01  
  
Landratsamt Erlangen  
09131/80 31 01  
  
Telex 629 942 lrrh d

#### Bankverbindungen

Kreissparkasse Höchstadt Nr. 430 000 026 (BLZ 763 515 60)  
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Nr. 18 229 (BLZ 763 500 00)  
Raiffeisen-Volksbank Erlangen Nr. 205 (BLZ 763 600 33)  
Postbank Nürnberg Nr. 27483-850 (BLZ 760 100 85)

- mit 173.250,-- DM (35 v.H.) frühestens nach Fertigstellung der Kellerdecke,
  - mit 272.250,--DM (55 v.H.) nach Fertigstellung der Sanitärinstallation und des Innenputzes, jedoch nicht vor Eintragung der Grundschuld. Ausreichend ist eine Bestätigung des Notars, daß die Bestellsurkunde dem Grundbuchamt vorgelegt wurde mit der Erklärung, daß ihm keine Umstände bekannt sind, die der Eintragung der Grundschuld an der bedungenen Rangstelle entgegenstehen,
  - mit 49.500,-- DM (10 v.H.) nach Bezugsfertigkeit, jedoch nicht vor Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung der Bestellsurkunde für die Grundschuld und eine Bestätigung des Einrichtungsträgers, daß das Bauvorhaben plangemäß durchgeführt, die Fördermittel der Stadt/des Landkreises zweckentsprechend verwendet wurden und die bestimmungsgemäße Belegung der Heimplätze sichergestellt ist.
5. Die geförderten Plätze sind mindestens 30 Jahre ab Fertigstellung für die Zwecke der Altenpflege zu nutzen.
6. Der Landkreis ist berechtigt, diesen Bescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn
- der Zuschuß nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet wird,
  - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden,
  - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
  - bei Inbetriebnahme kein Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen abgeschlossen wird oder ein solcher Vertrag entgeltlich gekündigt ist,
  - die Einrichtung den Qualitätsrichtlinien nicht (mehr) entspricht,
  - keine sachgerechte Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung ermöglicht wird
7. Soweit der Bescheid widerrufen oder nach sonstigen Vorschriften zurückgenommen wird, ist der bis zu diesem Zeitpunkt ausgezahlte Zuschuß zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch ist vom Zeitpunkt des Widerrufs oder der Rücknahme dieses Bescheides an mit jährlich 6 v.H. zu verzinsen.
8. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

### Gründe:

Der Diakoniverein Eckental e.V. beantragte beim Landkreis Erlangen-Höchstadt am 09.06.1998 die Förderung zur Schaffung von 14 Pflegeplätzen in einer vollstationären Einrichtung der Altenpflege in der Bismarckstraße 20, 90542 Eckental. Am 10.03.1999 wurde die weitere Förderung von 11 Plätzen beantragt, wobei sich der Markt Eckental am 05.03.1999 bereiterklärt hat die erforderliche Förderungssumme nach Art. 9 AGPflegeVG zu übernehmen.

Das Landratsamt ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 6 AGPflegeVG i.V.m. § 27 Abs. 2 AVPflegeVG).

Nach dem Beschluß des Kreistages vom 22.09.1998 war die beabsichtigte Maßnahme von 14 Plätzen mit 11 Plätzen bedarfsgerecht und notwendig und in Höhe von 495.000,-- DM zu fördern. Aufgrund des Antrages vom 10.03.1999 hat der Sozialhilfeausschuß des Landkreises einen weiteren Bedarf von 11 Pflegeplätzen für die kleinräumige Versorgung des

Erlangen-Oberlandes anerkannt. Den erforderlichen Förderbetrag von 495.000,— DM stellt der Markt Eckental zur Verfügung. Hierüber wird mit dem Diakonieverein und dem Markt Eckental eine gesonderte öffentlich rechtliche Vereinbarung getroffen.

Die Förderung errechnet sich aus den bedarfsnotwendigen 22 Pflegeplätzen. Für die Neubaumaßnahme ist nach den Förderrichtlinien des Landkreises vom 25.07.1997 ein Betrag von bis zu 45.000,— DM je Pflegeplatz festzusetzen. Der Gesamtförderbetrag ist daher mit 990.000,— DM festgesetzt worden, wovon der Landkreis 495.000,— DM erbringt und der Markt Eckental ebenfalls 495.000,— DM.

Das Verfahren, die Zweckbindung, die Form der Förderung und die Regelung über die Auszahlung der Fördermittel sind in den Richtlinien vom 25.07.1997 geregelt. Diese Richtlinien werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt.

Dieser Bescheid betrifft lediglich die kommunale Förderung durch den Landkreis. Die Förderung durch den Freistaat Bayern ist einem gesondertem Bescheid der Regierung von Mittelfranken vorbehalten.

Mit dem Bauvorhaben darf erst nach Bewilligung der staatlichen Mittel begonnen werden. Ein vorzeitiger Baubeginn muß von der Regierung von Mittelfranken schriftlich genehmigt werden, ein Abdruck ist dem Landkreis vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen.

Soweit dieser Bescheid widerrufen oder nach sonstigen Vorschriften zurückgenommen wird, ist der bis zu diesem Zeitpunkt ausgezahlte Zuschuß zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch ist vom Zeitpunkt des Widerrufs oder der Rücknahme dieses Bescheides an mit jährlich 6 v.H. zu verzinsen.

Eine Abtretung oder Verpfändung des Anspruches auf Auszahlung des Zuschusses bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung des Landkreises.

Der Rückzahlungsanspruch des Landkreises ist im Grundbuch an nächstfolgender Stelle durch Eintragung einer Grundschuld in Höhe von 495.000,— DM nebst 6 v. H. Zinsen jährlich zugunsten des Landkreises zu sichern.

Die geförderten Plätze sind mindestens 30 Jahre ab Fertigstellung für die Zwecke der Altenpflege zu nutzen.

Wird die Nutzung vor dem Ablauf der 30-jährigen Bindefrist beendet, so ist für jedes vollendete Kalenderjahr ab dem Förderjahr  $\frac{1}{30}$  des Zuschusses je nicht mehr genutzten Pflegeplatz zurückzuzahlen

Eine Nutzungsänderung der geförderten Plätze ist dem Landkreis mindesten 3 Monate vorher anzuzeigen, ebenso ein Wechsel der Trägerschaft der Einrichtung oder eine Veräußerung.

Der Landkreis kann die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel überprüfen. Wenn der Zuwendungsempfänger eine sachgerechte Überprüfung nicht ermöglicht oder die Überprüfung ergibt, daß die Fördermittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder erhebliche Abweichungen zum vorgelegten Finanzierungsplan bestehen, können die Fördermittel nach Nr. 11 der Richtlinien und Nummer 6 dieses Bescheides ganz oder teilweise zurückgefordert werden

Eine Nachfinanzierung der geförderten Maßnahme ist ausgeschlossen.

Die Pflegeeinrichtung erbringt ihre Leistungen nach dem SGB XI aufgrund eines mit den Pflegekassen abzuschließenden Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung nach den §§ 93 ff BSHG, die mit der Bezirksentgeltkommission Mittelfranken zu treffen ist. Dies ist bei der Inbetriebnahme der Einrichtung nachzuweisen.

Die Pflegeeinrichtung erfüllt die Qualitätsvorgaben des SGB XI und der einschlägigen Vereinbarungen hierzu. Sie entspricht insbesondere den Bestimmungen der „gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung einschließlich des Verfahrens zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI“.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a.d. Aisch einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Landkreis Erlangen-Höchstadt) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Erläuterungen zu den Fundstellen:**

Die im vorstehenden Bescheid verwendeten Abkürzungen und Fundstellen werden nachstehend erläutert:

SGB X	Sozialgesetzbuch X, Verwaltungsverfahren, vom 18. September 1980 (BGBl I S. 3015)*
SGB XI	Sozialgesetzbuch XI. Buch, Soziale Pflegeversicherung, vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014)*
AGPflegeVG	Gesetz zur Ausführung des XI. Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), Soziale Pflegeversicherung, vom 7. April 1995 (GVBl S. 153)*
AVPflegeVG	Verordnung zur Ausführung des XI. Buches, Sozialgesetzbuch (SGB XI), Soziale Pflegeversicherung, vom 10. Januar 1995 (GVBl S. 3)*
BSHG	Bundessozialhilfegesetz in der Neufassung vom 13. Februar 1976 (BGBl I S. 289)*
Hinweise	Hinweis der Bayer. Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 29. November 1996, Nr. II C 1-4735.0-002/96 und VI 4/7512/1/96

Richtlinien Richtlinien zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 25.07.1997

\* in der derzeit gültigen Fassung

  
Krug  
Landrat



## Informationsvorlage

Vorlage Nr.: AL 4/029/2016

Sachgebiet: Abteilung 4 - Umwelt und Soziales	Datum: 26.01.2016
Bearbeitung: Anne-Marie Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für soziale Angelegenheiten	26.01.2016	öffentliche Sitzung

### **Antrag von Kreisrat Eitel vom 19.01.2016; Bericht über die Entwicklung und die Perspektiven der Flüchtlingsbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt**

#### **Anlagen**

Schreiben von Herrn Kreisrat Eitel vom 19.01.2016

Übersicht über die Zahlen der im Landkreis untergebrachten Asylbewerber/-innen

Übersicht über die Höhe der Regelsätze

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 19.01.2016 hat Herr Kreisrat Eitel um einen Bericht über die Entwicklung und die Perspektiven der Flüchtlingsbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt gebeten.

Zu den aufgeworfenen Fragen wird Folgendes mitgeteilt:

#### **1. Entwicklung der Zahlen der im Landkreis untergebrachten Flüchtlinge**

vgl. Anlage 2.

#### **2. Personaleinsatz im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung**

Insgesamt sind im Kreishaushalt 2016 für den Asylbereich 22 Stellen mit Personalaufwendungen in Höhe von 800.000 Euro vorgesehen. Hinzu kommen noch erhebliche Personal- und Sachaufwendungen für die weiteren mit der Asylverwaltung befassten Bereiche des Landratsamtes (z.B. Technische Abteilung mit Hochbauverwaltung, Bauordnung, Finanzen und Schulen, Kreiskasse), die nicht gesondert ausgewiesen werden.

Im Sachgebiet Soziales stellt sich die aktuelle Situation wie folgt dar:

Ab 11.01.2016 konnte die neu geschaffene Stelle einer Gruppenleitung für den gesamten Bereich Asyl (Akquise/Unterkunftsverwaltung; Leistungsgewährung) besetzt und der Bereich Asyl insgesamt personell aufgestockt werden:

Ab Februar werden vier Verwaltungssachbearbeiter und vier Hausmeister des Landkreises für die Unterkunftsakquise und Unterkunftsverwaltung in den jeweils zugewiesenen Gemeinden zuständig sein. Für die Gewährung der Leistungen nach dem AsylbLG werden zunächst acht Sachbearbeiter/-innen eingesetzt. Der weitere Personalbedarf wird von der

Entwicklung der Zugangszahlen abhängen.

### **3. Entwicklung der Asylsozialarbeit**

In Übereinstimmung mit der ministeriellen Weisungslage zur staatlichen Förderung und gemäß den Beschlüssen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten vom 10.10.2014 (VorlageNr. AL4/003/2014) und vom 29.10.2015 (VorlageNr. SG 42/057/2015) haben die Wohlfahrtsverbände die Durchführung der Asylsozialberatung im Landkreis Erlangen-Höchstadt übernommen. Der Landkreis fördert die Asylsozialberatung mit freiwilligen Zuschüssen zu den Sachkosten.

Die Vertreter/-innen der Wohlfahrtsverbände werden in der Sitzung selbst zu ihren Planungen berichten.

### **4. Stand der Migrationsberatung im Landkreis**

Die Migrationsberatung für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt wird durch den AWO Kreisverband Erlangen-Höchstadt e. V. durchgeführt. Der Landkreis fördert die Migrationsberatung durch einen freiwilligen Zuschuss.

In der Sitzung wird ein/e Vertreter/-in des AWO Kreisverband Erlangen-Höchstadt e. V. selbst zum eingesetzten Personal, den bisherigen Ergebnissen und den weiteren Planungen berichten.

### **5. Leistungen an Asylbewerber**

Trotz andauernder Schwierigkeiten bei der Kontoeröffnung konnten mittlerweile ca. 60 % der im Landkreis untergebrachten Asylbewerber/-innen ein Konto eröffnen.

Die Höhe der Leistungen ist beigefügter Tabelle zu entnehmen, die individuelle Berechnung von den Einzelfallumständen abhängig.

Aufgrund der hohen Zugänge von wöchentlich 60 Personen pro Woche Ende letzten Jahres waren die vorhandenen Kapazitäten im Sachgebiet Soziales vollständig mit der organisatorischen und praktischen Abwicklung gebunden. Die Erteilung der schriftlichen Bescheide wird nunmehr nachgeholt.

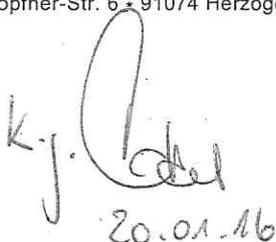
Konrad Eitel

Kardinal-Döpfner-Str. 6  
91074 Herzogenaurach  
Tel. p 09132/3853  
Mobil 0152/3276 6005  
[eitel@herzovision.de](mailto:eitel@herzovision.de)

Konrad Eitel • Kardinal-Döpfner-Str. 6 • 91074 Herzogenaurach

Herrn  
Landrat Tritthart

per mail

  
20.01.16

19. Januar 2016

**Antrag zur Sitzung des Sozialausschusses am 26. 1. 2016**

Sehr geehrter Herr Tritthart,

ich beantrage folgenden Punkt auf die TO des Sozialausschusses am 26. 1. 2016 zu setzen:

**Bericht über die Entwicklung und die Perspektiven der Flüchtlingsbetreuung im Landkreis ERH**

Ich bitte darum, dazu folgende Fragen zu beantworten :

- Entwicklung der Zahlen der im Landkreis untergebrachten Flüchtlinge nach Nationalitäten und Unterkünften
- Personaleinsatz im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung:  
Verwaltungspersonal und Hausmeister (Landkreisangestellte, beauftragte Firmen)
- Entwicklung der Asylsozialarbeit:  
besetzte Stellen der Verbände, offene Stellen und weitere Planungen
- Stand der Migrationsberatung im Landkreis:  
Träger, eingesetztes Personal, bisherige Ergebnisse und weitere Planungen
- Leistungen an Asylbewerber:  
Auszahlung und Stand der bargeldlosen Abwicklung, Berechnung der Höhe der Leistungen und und Ausstellung von Bescheiden

Ich bitte ferner darum, die Betreuungssituation der Unterkünfte Praktiker und Berufsschule Herzogenaurach zur Diskussion zu stellen.

Für Ihre Bemühungen vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Konrad Eitel'.

**Konrad Eitel**

Für die einzelnen Abteilungen und Regelbedarfsstufen ergeben sich die folgenden Werte:

Regelbedarfsstufe 1	2015	2016
Existenzminimum	359,00 €	364,00
Notwendiger Bedarf/ physisches Existenzminimum	216,00 €	219,00
<u>davon</u>		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	141,85 €	143,82
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	33,57 €	34,03
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	33,39 €	33,86
davon Strom	28,12 €	28,12
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	7,19 €	7,29
Soziokulturelles Existenzminimum	143,00 €	145,00 €
davon		

Abteilung 7 (Verkehr)	25,15 €	25,51
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	35,29 €	35,79
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	44,13 €	44,74
Abteilung 10 (Bildung)	1,53 €	1,55
Abteilung 11 (Beherbergungs- & Gaststätdienstleistungen)	7,91 €	8,02
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	28,99 €	29,39

<b>Regelbedarfsstufe 2</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
<b>Existenzminimum</b>	<b>323,00 €</b>	<b>327,00</b>
Notwendiger Bedarf/ physisches Existenzminimum	194,00 €	196,00
davon		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	127,40 €	128,71
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,15 €	30,46
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	29,99 €	30,30
davon Strom	25,31 €	25,31
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,46 €	6,53
<b>Soziokulturelles Existenzminimum</b>	<b>129,00 €</b>	<b>131,00</b>
davon		
Abteilung 7 (Verkehr)	22,69 €	23,04
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	31,84 €	32,33
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	39,81 €	40,43
Abteilung 10 (Bildung)	1,38 €	1,41
Abteilung 11 (Beherbergungs- & Gaststätdienstleistungen)	7,13 €	7,24
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	26,15 €	26,55

<b>Regelbedarfsstufe 3</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
<b>Existenzminimum</b>	<b>287,00 €</b>	<b>290,00</b>
Notwendiger Bedarf/ physisches Existenzminimum	174,00 €	176,00
davon		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	114,27 €	115,58
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	27,04 €	27,35
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	26,90 €	27,21
davon Strom	22,50 €	22,50
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	5,79 €	5,86
<b>Soziokulturelles Existenzminimum</b>	<b>113,00 €</b>	<b>114,00</b>
davon		
Abteilung 7 (Verkehr)	19,88 €	20,05
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	27,89 €	28,14
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	34,87 €	35,18
Abteilung 10 (Bildung)	1,21 €	1,22
Abteilung 11 (Beherbergungs- & Gaststätdienstleistungen)	6,25 €	6,30
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	22,91 €	23,11

<b>Regelbedarfsstufe 4</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
<b>Existenzminimum</b>	<b>283,00 €</b>	<b>286,00</b>
Notwendiger Bedarf/ physisches Existenzminimum	198,00 €	200,00
davon		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	136,52 €	137,90
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	40,96 €	41,38
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	16,89 €	17,06

davon Strom	13,22 €	13,22
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	3,63 €	3,66
<b>Soziokulturelles Existenzminimum</b>	<b>85,00 €</b>	<b>86,00</b>
davon		
Abteilung 7 (Verkehr)	14,21 €	14,38
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	17,78 €	17,98
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	35,36 €	35,78
Abteilung 10 (Bildung)	0,33 €	0,33
Abteilung 11 (Beherbergungs- & Gaststättendienstleistungen)	5,38 €	5,44
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	11,95 €	12,09

<b>Regelbedarfsstufe 5</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
<b>Existenzminimum</b>	<b>249,00 €</b>	<b>252,00</b>
Notwendiger Bedarf/ physisches Existenzminimum	157,00 €	159,00
davon		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	105,60 €	106,95
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	36,44 €	36,91
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	12,11 €	12,26
davon Strom	10,17 €	10,17
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	2,84 €	2,88
<b>Soziokulturelles Existenzminimum</b>	<b>92,00 €</b>	<b>93,00</b>
davon		
Abteilung 7 (Verkehr)	15,58 €	15,75
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	17,08 €	17,27
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	46,00 €	46,50
Abteilung 10 (Bildung)	1,29 €	1,31
Abteilung 11 (Beherbergungs- & Gaststättendienstleistungen)	3,91 €	3,95
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	8,14 €	8,22

<b>Regelbedarfsstufe 6</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
<b>Existenzminimum</b>	<b>217,00 €</b>	<b>220,00</b>
Notwendiger Bedarf/ physisches Existenzminimum	133,00 €	135,00
davon		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	86,75 €	88,06
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	34,38 €	34,90
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	7,76 €	7,88
davon Strom	5,32 €	5,32
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	4,10 €	4,16
<b>Soziokulturelles Existenzminimum</b>	<b>84,00 €</b>	<b>85,00</b>
davon		
Abteilung 7 (Verkehr)	13,19 €	13,35
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	17,62 €	17,83
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	40,20 €	40,68
Abteilung 10 (Bildung)	1,10 €	1,11
Abteilung 11 (Beherbergungs- & Gaststättendienstleistungen)	1,61 €	1,63
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	10,27 €	10,40